

Freundeskreis des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth e.V.

S a t z u n g

in der Fassung vom 24.02.2011 mit Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für die Universität, die Öffentlichkeit, die Wissenschaft und die Forschung.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen über die Aufgaben des Ökologisch-Botanischen Gartens, über die Natur, über die Pflanzenwelt und über den Schutz der natürlichen Umwelt. Ziel ist es, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und zu aktiver, engagierter Unterstützung zu veranlassen. Daneben möchte der Verein Interesse und Verständnis für den Ökologisch-Botanischen Garten Bayreuth wecken und vertiefen. Er wird Mittel für die Verwirklichung besonderer Aufgaben des Ökologisch-Botanischen Gartens bereitstellen und zur Ergänzung der Sammlungen beitragen. Die Aktivitäten des Vereins dürfen nicht den Aufgaben des Ökologisch-Botanischen Gartens als Forschungs- und Lehrereinrichtung der Universität Bayreuth zuwiderlaufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck ideell und/oder materiell unterstützt.

4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.

4.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Ökologisch-Botanischen Garten besondere Verdienste erworben haben.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist in Schriftform oder elektronischer Form an den Vorstand zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied unter Darlegung seiner Widerspruchsgründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beträge und Spenden

5.1 Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig und soll in der Regel durch den Schatzmeister im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Hierfür soll von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Jahresbeitrages unterzeichnet werden.

5.2 Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, dann kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung anzudrohen. Das Verfahren gem. Ziff. 4.6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder (§ 4.1) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind zur Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt und erhalten Veröffentlichungen des Vereins nach Maßgabe deren Verfügbarkeit unentgeltlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Präsenzveranstaltung oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, als virtuelle Versammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins einberufen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Aufgabe zum Versender maßgeblich. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zugegangen sind. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe verlangt.

8.2 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8.4 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von Kassenprüfern und deren Stellvertreter
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins

8.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem jeweiligen Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth, einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Universitätsvereins Bayreuth e.V. sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens und das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Universitätsvereins, das vom Geschäftsführenden Vorstand des Universitätsvereins Bayreuth e.V. benannt wird, gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth und dem Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

9.3 Die Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre ab Wahl bzw. Benennung, wenn nicht bei Wahl oder Benennung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. Benennung eines Nachfolgers. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand bis zur Wahl des Nachfolgers eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Gleiches gilt für ein benanntes Vorstandsmitglied bis zur Benennung des Nachfolgers. Wiederwahl und wiederholte Benennung sind zulässig.

9.4 Die Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktritt, Tod oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aufgrund des Verhaltens des Vorstandsmitglieds eine beachtliche Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins eingetreten oder zu befürchten ist. Der Antrag auf Abberufung einschließlich Begründung muss auf der Grundlage eines Beiratsbeschlusses von dem Sprecher des Beirats und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein und ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstandsvorsitzenden, falls dieser betroffen ist, durch den Sprecher des Beirats, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln. Sodann ist eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme in Schriftform oder elektronischer Form einzuräumen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist auf seinen Wunsch vor der Entscheidung in der Versammlung anzuhören.

9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. In Eilfällen, oder wenn aus anderen Gründen eine Zusammenkunft des Vorstands untunlich ist, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

9.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

9.7 Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Auslagen für Reisen, Spesen, Bewirtung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein von ihnen geleistet werden, können im Rahmen der Angemessenheit erstattet werden. Sie sind grundsätzlich vor Anfall durch den Vorstand zu beschließen, in anderen Fällen vor der Auszahlung nachträglich zu genehmigen.

§ 10 Beirat

10.1 Dem Beirat können bis zu 5 Mitglieder des Vereins angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre ab Wahl.

10.2 Die Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktritt, Tod oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aufgrund des Verhaltens des Beiratsmitglieds eine beachtliche Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins eingetreten oder zu befürchten ist. Der Antrag auf Abberufung einschließlich Begründung muss auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein und ist dem betroffenen Mitglied spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln. Sodann ist eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme in Schriftform oder elektronischer Form einzuräumen. Das betroffene Beiratsmitglied ist auf seinen Wunsch vor der Entscheidung in der Versammlung anzuhören.

10.3 Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Beratung des Vorstandes, die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, sowie bei der Koordinierung der Aufsicht im ÖBG.

10.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

10.5 Der Sprecher, bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter, hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und dort die Interessen des Beirats einzubringen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich hingewiesen werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Universitätsverein Bayreuth e.V., solange dieser besteht und als gemeinnützig anerkannt ist,

ersatzweise an die Universität Bayreuth. Es ist zweckgebunden im Sinne des § 2 der Satzung für den Ökologisch-Botanischen Garten zu verwenden.